

## KUNDMACHUNG

der Gemeindewahlbehörde betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 16. Juli 2023 stattgefundene Stichwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Reißeck.

Die Gemeindewahlbehörde Reißeck veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 K-GBWO innerhalb der gesetzlichen Frist:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen	1532
Summe der ungültigen Stimmen	9
Summe der gültigen Stimmen	1523
davon entfallen	
auf den Wahlwerber <b>KLEINFERCHER Andreas</b>	<b>538 Stimmen</b>
auf den Wahlwerber <b>Ing. SCHUPFER Stefan</b>	<b>985 Stimmen</b>

**Wahlwerber, der als Bürgermeister für gewählt erklärt wurde, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse:**

**Ing. SCHUPFER Stefan, Facharbeiter, 1983,  
9816 Penk**

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Reißeck, am 16. Juli 2023

Der Gemeindewahlleiter:

  
.....  
(Unterschrift)



Angeschlagen am: 16. Juli 2023

Abgenommen am: .....